

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/7077 –

Brand in Binger Asylbewerberunterkunft

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7077** – vom 21. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Im April 2016 legte ein syrischer Asylbewerber in einer Binger Asylbewerberunterkunft ein Feuer und versuchte, durch das Beschmieren der Wände mit einem Hakenkreuz den Eindruck zu erwecken, die Tat habe einen rechtsextremen Hintergrund. Als Motiv gab der Syrer die als beengt empfundenen Wohnverhältnisse in der Unterkunft sowie eine angeblich fehlende Zukunftsperspektive an. Ministerpräsidentin Dreyer besuchte den „Tatort“ und äußerte sich zu dem Fall in den Medien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurde der mutmaßliche Brandstifter für seine Tat rechtskräftig verurteilt?
2. Falls ja, wie fiel das Urteil aus?
3. Wurde der mutmaßliche Brandstifter auch wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen angeklagt bzw. verurteilt?
4. Falls sich der mutmaßliche Täter noch in Deutschland befindet, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft (bitte begründen bzw. nennen)?
5. Falls sich der Täter noch in Deutschland aufhält, womit bestreitet er seinen Lebensunterhalt?
6. Falls Alimentierung durch den Staat, wie hoch sind die monatlichen Bezüge für ihn bzw. seine Angehörigen seit der Tat in Summe?
7. Hat sich der mutmaßliche Täter für seine Tat entschuldigt?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. September 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Landgericht Mainz hat die betreffende Person mit rechtskräftigem Urteil vom 5. September 2016 wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Zu Frage 3:

Nein. Die Staatsanwaltschaft Mainz hatte die Strafverfolgung bei Anklageerhebung gemäß § 154 a Abs. 1 Strafprozessordnung im Hinblick auf die zu erwartende Strafe aufgrund des Vorwurfs der schweren Brandstiftung beschränkt. Für eine schwere Brandstiftung sieht § 306 a Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor.

Zu Frage 4:

Der Verurteilte befindet sich in Strafhaft. Am 7. Juni 2018 wurde das Asylverfahren negativ abgeschlossen. Es wurde jedoch ein Abschiebehindernis durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellt. Die Anhörung zur Ausweisung ist durch die Ausländerbehörde bereits erfolgt. Diese wird, nachdem das Asylverfahren nun abgeschlossen ist, die Ausweisung zeitnah verfügen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Entfällt, da sich der Verurteilte in Strafhaft befindet.

b. w.

Zu Frage 7:

Der Verurteilte hat im Rahmen der Hauptverhandlung sein Bedauern über die Tat zum Ausdruck gebracht.

Herbert Mertin
Staatsminister